

# Satzung des Radsportvereins AC Leipzig e.V.

---

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Name: Radsportverein AC Leipzig e.V.

Abkürzung: RSV ACL e.V.

Sitz: Leipzig

Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der am 1.1.1963 gegründeten Sektion Radsport der BSG Aufbau Centrum Leipzig an.

Der Verein hat auf Grund der Vorstandssitzung vom 27.6.1990 den Beschluß gefaßt, den Verein in das Vereinsregister der Stadt Leipzig eintragen zu lassen.

Der Verein hat eine Vereinsordnung und eine Jugendordnung.

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und anderer insbesondere durch gemeinnützige Förderung des Radsports wie Straßen- und Bahnrad sport, Radrenn- und Wanderfahrten, der Körperertüchtigung, Jugenderziehung und der Pflege des Gemeinschaftslebens.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös ungebunden.

Die passiven und aktiven Mitglieder sind verpflichtet den Verein zu fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Oberstes Gebot ist die gegenseitige Kameradschaft.

Die aktiven Sportler sind zu einer gesunden und sportlichen Lebensweise verpflichtet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Jede Person, die Interesse für den Radsport zeigt, kann die Mitgliedschaft des Radsportvereins ACL e.V. erwerben, sofern der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluß mit der Aufnahme einverstanden ist.

Der Antrag auf Aufnahme hat in Schriftform zu erfolgen.

Bei Neuaufnahmen ehemaliger Mitglieder entscheidet der gesamte Vorstand.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ehrenmitglied kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein bzw. den Radsport erworben hat.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß.

Austritt aus dem Verein ist erst nach einjähriger Mitgliedschaft nur am Ende des Jahres mit schriftlicher Kündigung möglich, die bis Ende September eines Jahres erfolgen muß.

Ein Mitglied kann seinen Austritt nur erklären, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Es dürfen zum Kündigungstermin (30. September) keine Beitragsrückstände mehr bestehen. Andere finanzielle Verpflichtungen (z.B. Material- oder Sportbekleidungskosten) müssen bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres beglichen sein.

Der Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist,
- b) wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solcher Grund ist vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer schweren Verletzung des Vereinswesens schuldig gemacht hat, oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt.

Hält der Vorstand die Voraussetzung für den Ausschluß eines Mitgliedes für gegeben, so ist er berechtigt, dem betroffenen Mitglied die Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins zu untersagen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte mit sofortiger Wirkung.

Die Beitragspflicht erlischt im Falle von Austritt und Ausschluß erst nach Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge wird lt. Mitgliederversammlung festgelegt.  
Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen.  
Bei Neuaufnahmen wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, zusätzlich zu den Beiträgen gemäß § 5  
Unterpunkt 1, außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten,  
sofern das zur Bewältigung durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben  
erforderlich ist.

## **§ 6 Organe**

Vorstand, Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Die Führung und die Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) geschäftsführender Vorstand

1. Vereinspräsident
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Schatzmeister

b) erweiterter Vorstand

5. Jugendwart
6. Zeugwart
7. Fachwart Rennsport
8. Fachwart Mountainbike
9. Fachwart Breitensport

Der Vereinspräsident wird auf unbestimmte Zeit gewählt und kann in jeder Jahreshauptversammlung durch die Vertrauensfrage abgewählt werden.  
Der Verein wird nach außen allein durch den Vereinspräsidenten vertreten.

Er kann von Fall zu Fall zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam beauftragen, den Verein nach außen und gegenüber Dritten weisungsgemäß zu vertreten. Alle anderen Vorstandsmitglieder haben nur interne Funktionen, die jedoch durch den Vereinspräsidenten genehmigungspflichtig sind.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinspräsidenten, in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

## **§ 8 Die Jahreshauptversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar vor dem 31. März.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:
  - a) die Wahl des Vorstandes.  
Alle Vorstandsämter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.

### In den geraden Jahreszahlen werden gewählt:

- a. der stellvertretende Vorsitzende,
- b. der Schatzmeister,
- c. der Jugendwart (wird nur bestätigt),  
ein Kassenprüfer.

### In den ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

- a. der Geschäftsführer,
- b. der Zeugwart,
- c. der Fachwart Rennsport,
- d. der Fachwart Mountainbike,
- e. der Fachwart Breitensport,  
ein Kassenprüfer.

Bei Tod, Niederlegung des Amtes oder Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes ist es zulässig, daß zwei Ämter des Vorstandes von einer Person ausgeübt werden. Diese Person verfügt aber jeweils nur über eine Stimme.

- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Beschlußfassung über die Neufestsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr,
  - d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind.
  4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Nur zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen notwendig.
  5. Das Recht zu wählen, haben alle Mitglieder ab ihrem vollendeten 16. Lebensjahr.
  6. Über jede Jahreshauptversammlung muß ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll muß die Anzahl der anwesenden Mitglieder ausweisen, sowie sämtliche besprochenen Themen in kurzer Form enthalten. Das Protokoll wird jeweils in der folgenden Versammlung vor den anwesenden Mitgliedern verlesen und muß vom Vereinspräsidenten sowie vom Protokollführer unterzeichnet sein.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Den auf der Jahresversammlung gewählten (zwei) Kassenprüfern obliegt die Führung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins. Sie haben alljährlich mindestens zwei Prüfungen der Vereinskasse und der Rechnungsbelege vorzunehmen.

## **§ 10 Streitigkeiten / Vereins-Ehrengericht**

Jedes Mitglied hat gewissenhaft zu handeln, stets die sportlichen Regeln und Gesetze zu beachten und zu wahren, sowie eine gute Sportkameradschaft zu pflegen.

Aufgabe des Vereins-Ehrengerichtes ist es, Streitfälle zu schlichten. Das Ehrengericht tritt nach Bedarf zusammen und gibt sich seine Verfahrensordnung selbst. Es kann einen Verweis erteilen und bei besonders schweren Verstößen dem Vorstand bzw. der Jahreshauptversammlung den Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein empfehlen.

Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Es besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen jeweils zwei vom Vorsitzenden zur erforderlichen Sitzung einberufen werden. Dem Ehrengericht gehören weiterhin der Vereinspräsident an, der sich von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen kann. In den Verhandlungen hat er nur beratende Stimme.

Den Beteiligten ist in allen Fällen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtes ist die Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet das Ehrengericht in anderer Zusammensetzung.

Strafrechtliche Angelegenheiten sind auf dem öffentlichen Rechtsweg zu regulieren.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung**

Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

Sollte die Mitgliedschaft des Vereins auf weniger als elf Vereinsmitglieder absinken oder die Aufforderung zur Auflösung beantragt werden, so muß, um den Beschluß über die Auflösung des Vereins zu fassen, der Vorstand zu einer außerordentlichen Generalversammlung einberufen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung steht ausschließlich der Punkt der Auflösung.

Bei Abstimmung müssen sich dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins entscheiden.

## **§ 13 Vermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, mit der gemeinnützigen Zweckbestimmung, daß es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Radsportes in der Stadt Leipzig verwendet werden darf.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 29.02.1996 auf der Mitgliederversammlung des RSV ACL e.V. beschlossen und genehmigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.